

## Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 06.04.2015

### Entwurf BMF-Schreiben zur Auslagerung auf einen Pensionsfonds

Obwohl es sich derzeit noch um den Entwurf eines BMF-Schreibens handelt, möchten wir auf folgende geplante Änderung hinweisen, da diese Änderung für die Praxis bedeutend ist.

Gängige Praxis sind Auslagerungsmodelle, bei denen der bereits erdiente Anteil einer Zusage (sog. Past Service) auf einen Pensionsfonds und der noch zu erdienende Anteil (sog. Future Service) auf eine rückgedeckte Unterstützungskasse ausgelagert wird.

Bereits nach dem früheren BMF-Schreiben vom 26.10.2006 (BStBl I 2006, S. 709) ist eine steuerlich wirksame Auslagerung des Future Service auf den Pensionsfonds nur im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG möglich. Dieser Rahmen reicht aber nur bei kleineren Zusagen aus und wird andererseits auch oft bereits für die Entgeltumwandlung genutzt.

Für den Betriebsausgabenabzug des Einmalbeitrags an den Pensionsfonds für den Past Service im Jahr der Übertragung ist die aufzulösende Rückstellung maßgeblich.

Hier war bisher strittig, ob in der o.a. Konstellation einer Teilauslagerung des Past Service auf den Pensionsfonds die volle bisher in der Steuerbilanz gebildete Rückstellung maßgeblich ist oder nur der Teil der Rückstellung entsprechend dem Anteil des Past Service.

Beispiel:

Gebildete Rückstellung zum Zeitpunkt der Ablösung:	100.000 EUR
Höhe der Zusage (monatliche Altersrente):	1.000 EUR
Past Service (monatliche Altersrente - 60%):	600 EUR
Einmalbeitrag an den Pensionsfonds zur Ablösung des Past Service:	150.000 EUR
tatsächliche Rückstellungsauflösung im Jahr der Übertragung:	100.000 EUR
Anteilige Rückstellungsauflösung für den Past Service:	60.000 EUR
steuerlicher Betriebsausgabenabzug im Jahr der Auslagerung:	60.000 EUR bzw. 100.000 EUR
Differenz zum Einmalbeitrag - über 10 Jahre verteilt als Betriebsausgabenabzug geltend zu machen:	90.000 EUR bzw. 50.000 EUR

Der Entwurf des BMF-Schreibens legt nun eindeutig fest, dass nur ein Betriebsausgabenabzug in Höhe der anteiligen Rückstellungsauflösung zum Tragen kommt. Diese Festlegung widerspricht nach unserer Einschätzung zwar dem Wesen einer Rückstellung als ausschließlicher Erfüllungsrückstand für bereits entstandene Verpflichtungen, wird aber zukünftig steuerlich nicht zu ignorieren sein.

Auf Grund dieses (bisher erst als Entwurf) vorliegenden BMF-Schreibens ist davon auszugehen, dass die Finanzverwaltung diese Auffassung - soweit nicht schon in der Vergangenheit vertreten - nunmehr verstärkt übernimmt. Bei konkreten Fällen empfiehlt sich eine Vorab-Klärung mit dem zuständigen Betriebsstätten-Finanzamt.

Als weitere Klarstellung ist lt. dem Entwurf vorgesehen, dass künftige Rentenanpassungen bei der Ermittlung des Einmalbeitrags nicht mit einbezogen werden dürfen, soweit diese nicht bereits betragsmäßig fest vereinbart sind. Lediglich bei unverfallbar Ausgeschiedenen und Rentnern wird eine pauschale Berücksichtigung von 1 % p.a. akzeptiert.



Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG  
Jürgen Abstreiter

Tel: +49 (0)8142 58760  
Fax: +49 (0)8142 57103  
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: [j.abstreiter@wbja.de](mailto:j.abstreiter@wbja.de)  
Internet: [www.wbja.de](http://www.wbja.de)